Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4743

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl: 3896-**286**
Aktenzeichen: **KuP-197/0001-2020/00916**

Datum 25 **.02.2021**

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.03.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.03.2021 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2020 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2019 (Drucksache 17/11153):

- **Beitrag 7:** Fortführung eines staatlichen Weiterbildungskollegs unterhalb der schulgesetzlichen Mindestgröße

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 7 des Jahresberichts 2020, S. 105 ff.

Fortführung eines staatlichen Weiterbildungskollegs unterhalb der schulgesetzlichen Mindestgröße

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Porrmann

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Düsseldorf (RPA) mit Entscheidung vom 31.10.2019 an das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) herangetragen. Auf die im Jahresbericht dargestellte Folgeentscheidung des LRH vom 29.05.2020 hat das MSB mit Schreiben vom 05.02.2021 eine Zwischennachricht erteilt. Auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (BR) vom 12.10.2020 hat das RPA mit Schreiben vom 10.02.2021 geantwortet.

1. Unterschreitung der Mindestgröße

Das RPA hatte festgestellt, dass die schulgesetzlichen Voraussetzungen zur Fortführung des Niederrhein-Kollegs Oberhausen (NRK) nicht erfüllt waren, weil die Mindestgröße von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern seit dem Schuljahr 2017/2018 nicht mehr erreicht worden war. Es hielt die Schließung des NRK für geboten und bat die BR, die dafür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Die BR teilte daraufhin mit, dass eine Abstimmung mit dem MSB herbeigeführt werden müsse. Das MSB hatte das ihm auch durch den LRH mitgeteilte Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis genommen und wies darauf hin, dass die aus der Prüfung resultierenden Aspekte und möglichen Konsequenzen umfassend eruiert würden und die Abstimmungsprozesse noch nicht abgeschlossen seien. Der LRH erwiderte, dass die Zahl der Studierenden auch im Schuljahr 2019/2020 von 220 auf 204 weiter zurückgegangen sei und dies den Handlungsbedarf unterstreiche.

In seiner Zwischennachricht hat das MSB mitgeteilt, die Feststellungen würden derzeit vom zuständigen Fachreferat ausgewertet. Hierzu sei ein Prozess auf Arbeitsebene mit allen Beteiligten initiiert worden, der zum Ziel habe, etwaige offene Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Schließung des NRK zu klären. Im nächsten Schritt solle in

einer hausinternen Arbeitsgruppe über die Ergebnisse beraten und der Hausleitung ein abschließendes Votum zur Entscheidung vorgelegt werden. Hieran schließe sich gegebenenfalls auch ein Abstimmungsprozess mit dem Ministerium der Finanzen an. Insofern sei derzeit eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.

Zum Schuljahr 2020/2021 ist die Zahl der Studierenden auf 197 weiter zurückgegangen.

2. Stellenbedarf

Das RPA hatte im Prüfungszeitraum eine Überbesetzung (ca. drei Stellen) festgestellt und gefordert, freie Stellen des NRK im Vorfeld einer Entscheidung über die mögliche Schließung nicht nachzubesetzen. Die BR sagte zu, die Möglichkeit von Abordnungen an andere Schulen im Falle einer Überbesetzung zu nutzen.

In ihrer weiteren Stellungnahme hat die BR mitgeteilt, dass seit Beendigung der Prüfung zwei Stellen durch Pensionierungen abgebaut worden seien und für eine Lehrkraft in Elternzeit keine Vertretungskraft eingestellt worden sei. Der aufgrund des Rückgangs der Studierendenzahlen verbleibende geringfügige Überhang (0,59 Stelle) sei fachlich erforderlich, um die Stundentafel zu erfüllen.

Das RPA hat die Maßnahmen der BR begrüßt und zur Kenntnis genommen, dass die BR den verbleibenden Stellenüberhang fachlich für erforderlich hält, um die Stundentafel erfüllen zu können. Weiter hat sich das RPA vorbehalten, die Problematik des Stellenbedarfs des NRK in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung zur Frage des Fortbestands zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen.

3. Wohnheim

Nach den Feststellungen des RPA betrug im Schuljahr 2017/2018 die durchschnittliche Auslastung des vom NRK betriebenen Wohnheims knapp 50 %. Nach Auffassung des RPA war die Auslastung des Wohnheims zu gering, um dessen weiteren Betrieb zu rechtfertigen. Die BR teilte die Einschätzung des RPA, dass ein wirtschaftlicher Betrieb des Wohnheims nicht gewährleistet werden könne. Gleichwohl wäre die Unterkunft in

einem preisgünstigen Wohnheim die grundlegende Voraussetzung zur Aufnahme des schulischen Bildungsgangs, da sich viele der jungen Erwachsenen in einer persönlichen und sozialen Notlage befänden. Dazu erklärte das RPA, dass es den Bedarf für die Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums für Studierende in Notlagen nachvollziehen könne. Die Deckung dieses Bedarfs sei jedoch nicht Aufgabe des Landes als Schulträger. Das RPA bat daher die BR, den Wohnheimbetrieb auch unabhängig von einer Schließung des NRK einzustellen.

In ihrer weiteren Stellungnahme hat die BR mitgeteilt, das Wohnheim müsse als Teil des schulischen Gesamtkonzepts gesehen werden. Auch die vom RPA angeregte „andere Verwendung“ müsse aus schulfachlicher Perspektive geprüft und im Zusammenhang mit der ausstehenden Entscheidung über die Schließung des NRK gesehen werden. Zudem müsste die Aufgabe des Wohnheims oder eine „andere Verwendung“ mit dem Eigentümer BLB verhandelt werden, da das Wohnheim Teil des bis 2030 laufenden Kolleg-Mietvertrags sei.

Das RPA konnte sich der Argumentation, es handele sich um ein schulisches Gesamtkonzept, nicht anschließen. Auch aus schulfachlicher Sicht sei der Betrieb einer Kollegschule nicht zwingend mit dem eines Wohnheims verbunden. Das RPA hat daher an seiner Forderung festgehalten, den Wohnheimbetrieb auch unabhängig von der Schließung des NRK einzustellen.

4. Fazit

Obwohl dem MSB mit Entscheidung vom 31.10.2019 die Feststellungen des RPA, wonach die schulgesetzlichen Voraussetzungen zur Fortführung des NRK wegen Unterschreitung der Mindestgröße nicht erfüllt waren, bekannt gegeben wurden und die Studierendenzahlen weiter zurückgegangen sind, steht eine Entscheidung über die Schließung nach wie vor aus. Eine zeitliche Perspektive für den Abschluss des Entscheidungsprozesses hat das MSB nicht aufgezeigt.

Das Prüfungsverfahren dauert an.